

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: BV/067/2026

Federführung: Fachdienst 1 – Zentrale Dienste und Personal	Datum: 23.02.2026
Bearbeiter: Doris Oelmeyer	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Bildung	09.03.2026	öffentlich
Verwaltungsausschuss	11.03.2026	nicht öffentlich
Rat Gemeinde Bohmte	19.03.2026	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Bohmte über die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Sachverhalt:

Zum 01.08.2026 tritt das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) in Kraft. Danach hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung in einem Umfang von 8 Stunden werktäglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtungen im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. BV/FD1/2026/780 Seite 2 von 2 Der aus dem GaFöG resultierende Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter richtet sich durch Änderung des § 24 SGB VIII gegen den Träger der Öffentlichen Jugendhilfe, somit den Landkreis Osnabrück.

Zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen besteht Einvernehmen darüber, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung während der Schulzeiten im schulischen Ganztage erfolgen soll. Die kreisangehörigen Kommunen als Schulträger der Grundschulen im Landkreis Osnabrück haben bereits in den vergangenen Jahren in eigener Regie die Ganztagsbetreuung an den Grundschulen sowie vereinzelt auch von Ferienbetreuungsangeboten aufgebaut. Diese Angebote liegen allerdings bislang unterhalb des zukünftig gem. § 24 (4) SGB VIII geregelten zeitlichen Standards. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll nun vereinbart werden, dass ab dem 01.08.2026 die kreisangehörigen Kommunen nach den Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück als öffentlichem Jugendhilfeträger die Aufgaben der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter wahrnehmen. Bereits bestehende Ganztagsangebote für die Klassen 1 bis 4 sollen von Beginn an in die Vereinbarung einbezogen werden. Ferner besteht das Einvernehmen, dass auch bereits bestehende Ferienbetreuungsangebote im Sinne des GaFöG weiter genutzt und ggf. ausgebaut werden. Die hierbei entstehenden Betriebskosten, die nicht durch Mittel des Landes abgedeckt werden, sollen künftig zwischen Landkreis und Kommunen geteilt werden. Als Basisbetrag für die Kostenteilung soll ein Betrag in Höhe von 6,5 Mio. Euro für ein volles Jahr vereinbart werden. Eine Anpassung des Basisbetrags ist frühestens für 2029 vorgesehen. Der Basisbetrag bezieht sich auf alle kreisangehörigen Kommunen und beinhaltet die Kosten der nach dem SGB VIII vorgeschriebenen ganztägigen

Betreuung sowohl für das schulische Angebot als auch für die Ferienbetreuung. 50 % des Basisbetrages wird durch den Landkreis Osnabrück übernommen (für 2026 anteilig für 5 Monate). Die Verteilung auf die Kommunen soll nach Gesamtzahl der Betreuungstage und der am Ganztage teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erfolgen. Grundlage sind die Zahlen aus der Schulstatistik des jeweiligen Vorjahres. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt unbefristet ab dem 01.08.2026.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Vorlage beigelegt.
Die Einnahmen aus der ÖRV sind im Haushalt 2026 bisher nicht berücksichtigt.

Die Beratung und Beschlussfassung ist für die nächste Kreistagssitzung am 09.03.2026 vorgesehen. Sofern sich hier aufgrund der Beschlussfassung noch Änderungen ergeben sollten, wird der Gemeinderat darüber informiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Bohmte über die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€

<input type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	Produkt: Kostenstelle:
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Jährliche Folgekosten:	

<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	Investitionsnummer:
	Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt

Unterschrift

Anlagen: